

Vertrag über die Bildung der

Handballspielgemeinschaft (HSG) Saalfeld/Könitz

§ 1 Einleitung

Die Vereine **1. SSV Saalfeld 92 e.V.** und **SG 1862 Könitz e.V.** beschließen, ab Beginn der Handballsaison 2017/2018 zum 01.07.2017 eine Spielgemeinschaft für ihre Handballabteilungen zu gründen. Somit werden die bestehenden Spielgemeinschaften SG Könitz / Saalfeld, die JSG Könitz / Saalfeld / Unterwellenborn und die JSG Könitz / Saalfeld aufgelöst. Ausgenommen sind ausschließlich weibliche Mannschaften des 1. SSV Saalfeld 92 e.V., welche weiterhin unter dem 1. SSV Saalfeld 92 e.V. spielen. Die Gründung der Spielgemeinschaft wird nicht zu einer Beeinträchtigung des üblichen Spielbetriebs in den Abteilungen Handball der Stammvereine führen. Die Handballabteilungen beider Stammvereine bleiben jedoch außerhalb des Spielgeschehens eigenständige Abteilungen. Die Spielgemeinschaft trägt den Namen **Handballspielgemeinschaft (HSG) Saalfeld / Könitz** und besteht auf unbestimmte Zeit.

§ 2 Mitgliedschaft/Mitgliedsbeiträge

Bei Neuanmeldung muss die Mitgliedschaft in einem der beiden Stammvereine erworben werden. Die Wahl des Vereins steht dem neuen Mitglied frei. Die Mitgliedsbeiträge werden nach den Satzungen der Stammvereine festgesetzt. Während der Dauer der Spielgemeinschaft können Mitglieder nicht zum anderen Verein übertreten. Beide Stammvereine verpflichten sich in diesem Falle, eine Aufnahme abzulehnen.

§ 3 Vorstand

Der Vorstand der HSG wird von beiden Vereinen zu je .4. Personen bestellt und setzt sich nach Möglichkeit vereinsparitätisch wie folgt zusammen:

- | | |
|--|---------------------|
| a) Spielgemeinschaftsleiter/in | ULF FORKEL |
| b) Stellvertretender Spielgemeinschaftsleiter/in | JÖRG BRETERNITZ |
| c) Sportlicher Leiter/in | CHRISTIAN SZOTOWSKI |
| d) Leiter/in Finanzen | CHRISTIAN LINDIG |
| e) Leiter/in Nachwuchsarbeit | MARIE KRIESCHE |
| f) Leiter/in Spielbetrieb | RALF SCHMIDT |
| g) Beisitzer 1 | MARIO BEYER |
| h) Beisitzer 2 | CHRISTIAN WAGNER |

Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Stimme. Bei Abstimmungen im Vorstand genügt die einfache Mehrheit. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind die zwei Personen gemeinschaftlich aus den oben aufgelisteten Vorstandsmitgliedern a) und b). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Vorstandsmitglieder, nach ordentlicher Einladung anwesend sind. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Personen zu den Sitzungen einzuladen. Diese Personen besitzen lediglich eine beratende Funktion ohne Stimmrecht. Ist eine vereinsparitätische Besetzung des Vorstandes nicht möglich, müssen beide Stammvereine zustimmen.

Der Vorstand tagt in regelmäßigen Abständen nicht öffentlich. Die Vorsitzenden der Stammvereine sind rechtzeitig zu informieren und haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Sie haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll angelegt, die auch den Vorsitzenden der Stammvereine übermittelt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes der HSG Saalfeld / Könitz werden alle zwei Jahre durch die Abteilungsleitung Handball der jeweiligen Stammvereine bestätigt bzw. neu gewählt. Sollte ein Vorstandsmitglied der HSG, sei es aus sportlichen, persönlichen, gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen zeitiger ausscheiden wollen / müssen, so wird ein neues Mitglied im jeweiligen Verein (gleicher Verein wie der ausscheidende) gewählt.

§ 4 Finanzen

Die anfallenden Kosten, die durch Bestimmungen des THV entstehen, z.B. Verbandsbeiträge und Startgelder, werden durch die Stammvereine zu gleichen Teilen beglichen. Kosten für Schiedsrichter und Zeitnehmer etc. werden aus einer gemeinsamen Kasse der Spielgemeinschaft beglichen. Diese wird von den beiden Stammvereinen zu gleichen Teilen so ausgestattet, dass mit ihr alle offiziellen Forderungen beglichen werden können. Die Führung dieser Kasse wird dem Leiter Finanzen übertragen.

Die Kassenführung der HSG hat gemäß § 56AO nach steuerbegünstigten Zwecken zu erfolgen.

Einnahmen wie Eintrittsgelder der Männermannschaft und Einnahmen aus der Bewirtung stehen der HSG-Kasse zur Verfügung.

Der Kassenbestand der bis zur Neugründung der HSG Saalfeld / Könitz bestehenden Spielgemeinschaft SG Könitz / Saalfeld geht mit Stand 30.06.2017 als Startkapital an die neu gegründete HSG Saalfeld / Könitz über.

§ 5 Pflichten

Beide Stammvereine streben an, eine gewisse Anzahl an Organisatoren, Trainern, Schiedsrichterpaaren, Zeitnehmern und Helfern zu stellen, um der Absicherung des Spielbetriebes Genüge zu tun.

§ 6 Kündigung

Die Handballspielgemeinschaft kann von einer der beiden Handballabteilungen der Stammvereine jeweils bis zum 1. Februar schriftlich aufgekündigt werden.

§ 7 Auflösung der Spielgemeinschaft

Im Falle der Auflösung der Spielgemeinschaft nach Kündigung gemäß § 6 ist wie folgt vorzugehen:

- 1) Der Handkassenbestand der Spielgemeinschaft HSG Saalfeld / Könitz wird nach Begleichen aller noch offenen Forderungen per 30.06. zu gleichen Teilen auf die beiden Stammvereine ausgezahlt bzw. aufgeteilt
- 2) Das Spielrecht für die höchste Spielklasse im Männerbereich geht an den Stammverein, welcher nach folgenden Regularien und in nachfolgender Reihenfolge die einfache Mehrheit erhält
 - a) Abstimmung durch den Vorstand der HSG
 - b) Bei Stimmengleichheit
nochmalige Abstimmung durch den Vorstand der HSG, nach 14-tägiger Bedenkzeit
 - c) Bei erneuter Stimmengleichheit greift folgende Regelung
Der Stammverein der in der laufenden Saison mehr Spieler in der höchsten Spielklasse eingesetzt hat
 - d) Sollte danach immer noch keine Einigung über das Spielrecht erfolgt sein
Festlegung (Bestimmung) durch die Schiedsstelle des THV (Thüringer Handballverband)

§ 8 Haftungserklärung

Die vom THV gemäß der DHB-Spielordnung geforderte gesamtschuldnerische Haftung wird von beiden Stammvereinen zu gleichen Teilen übernommen. Sie erstreckt sich, wie der Spielordnung zu entnehmen ist, nur auf Forderung des THV der Spielgemeinschaft gegenüber.

§ 9 Änderungen zum Vertrag

Änderungen/Erweiterungen zum Vertrag müssen von beiden Stammvereinen (Vereinsvorsitzender und Handballabteilungsleiter) als schriftlichen Anhang mit Unterschrift und Stempel signiert werden.

§ 10 salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll, soweit rechtlich zulässig, eine andere Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben.

Unterschrift beider Vereinsvorsitzender mit Stempel:

Lutz Grau (1.SSV Saalfeld 92 e.V.)

Jörg Breternitz (SG 1862 Könitz e.V.)

Unterschrift beider Handballabteilungsleiter mit Stempel:

Ulf Forkel (1.SSV Saalfeld 92e.V.)

Jörg Breternitz (SG 1862 Könitz e.V.)

Saalfeld, den 25.03.2017

Anlage